

§ 1 Geltungsbereich, Form

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen der Josef Keller Containerdienst GmbH (nachfolgend „Auftragnehmer“) und ihren Kunden (nachfolgend „Auftraggeber“), sowohl gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB) als auch Verbrauchern (§ 13 BGB).
- 1.2. Sie gelten insbesondere für Verträge über die Vermietung und Gestellung von Abfallcontainern nebst Zubehör, Miettoiletten sowie für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (z.B. BigBags, Baustoffe), für Dienstleistungen und für Werk- und Werklieferungsverträge, ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 651 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Auftraggebers gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- 1.3. Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis der AGB des Auftraggebers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.
- 1.4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers maßgebend.
- 1.5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 1.6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Begriffsbestimmung

- 2.1. Ein Container im Sinne dieser Bedingungen ist ein austauschbarer Wechselbehälter zur Abfallentsorgung, der von der Bauart her den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Soll der Container besondere Qualifikationen vorweisen, z.B. abrollbar, kranbar, stapelbar, gedeckelt oder flüssigkeitsdicht sein, ist dies vom Auftraggeber bei Vertragsschluss gesondert anzugeben. Auftraggeber im Sinne dieser Bedingungen ist der Besteller des Containers. Auftragnehmer im Sinne dieser Bedingungen ist der Containerdienst und/oder das Entsorgungsunternehmen.
- 2.2. Zubehör im Sinne dieser Bestimmungen sind weitere Mietgegenstände, die zur Befüllung oder Sicherung eines Containers erforderlich und zweckmäßig sein können und nur in Verbindung mit der Bestellung eines Containers angemietet werden können. Hierzu zählen insbesondere Schuttröhre, Warnbarken mit Lampe und Vorhängeschlösser zur Containersicherung.
- 2.3. Miettoiletten sind mobile WC-Einheiten einschließlich Zubehör und Serviceleistungen.
- 2.4. BigBags im Sinne dieser Bedingungen sind sicher verschließbare Behälter/Säcke in verschiedenen Größen zur fachgerechten Entsorgung von Asbest und Schadstoffen sowie der Lieferung und dem Transport von Baustoffen.

§ 3 Angebot, Vertragsgegenstand und vereinbarte Lieferzeiten

- 3.1. Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. Ein Vertrag kommt durch schriftliche oder textförmige Auftragsbestätigung oder durch tatsächliche Ausführung der Leistung zustande.
- 3.2. Der Mietvertrag erfasst die Bereitstellung des Mietgegenstandes (insbesondere eines Containers zur Aufnahme von Abfällen, ggf. zuzüglich Zubehör oder einer Miettoilette) zum vereinbarten Zeitpunkt, die Miete für die vereinbarte Mietzeit und die Abfuhr und Leerung des gefüllten Containers zu einer vereinbarten Abladestelle (z. B. Deponie, Verbrennungsanlage, Behandlungsanlage, Sammelstelle oder dergleichen) bzw. die Leerung und Abholung der Miettoilette.
- 3.3. Der Kaufvertrag erfasst die Abholung/Lieferung der bestellten Ware zum vereinbarten Zeitpunkt gegen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises.
- 3.4. Dem Auftragnehmer obliegt die Auswahl der anzufahrenden Abladestelle, soweit keine andere Vereinbarung vorliegt. Erweist sich die vereinbarte Abladestelle zur Aufnahme des beförderten Gutes als ungeeignet, so bestimmen sich Rechte und Pflichten des Auftragnehmers nach § 419 HGB.
- 3.5. Leistungs- oder Liefertermine sind schriftlich anzugeben. Verbindliche Leistungstermine müssen ausdrücklich im Vertrag als solche genannt werden und sind sonst nur unverbindliche Näherungsangaben. Leistungstermine können sich durch höhere Gewalt oder unverschuldete erhebliche Betriebsstörungen, auch Streik oder Aussperrung, auch bei einem Zulieferbetrieb verlängern, mindestens um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörung und erneuter angemessener betrieblicher Disposition.
- 3.6. Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Erfüllung dieses Vertrages Dritter zu bedienen.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

Die abgeholte/gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus diesem Vertrag Eigentum des Auftragnehmers.

§ 5 Pflichten des Auftraggebers

- 5.1. Dem Auftraggeber obliegt es, einen geeigneten Aufstellplatz für den Mietgegenstand bereitzustellen. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass der Aufstellplatz und die sonstigen Verhältnisse an der Einsatzstelle sowie die Zufahrtswege – ausgenommen öffentliche Straßen, Wege und Plätze – für das Befahren mit Lkws, die die gesetzlichen Grenzen der §§ 32, 34 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) einhalten, geeignet sind und somit eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages gestatten. Der Auftraggeber ist für den ungehinderten Zugang zum Aufstell- oder Betriebsort verantwortlich. Die notwendigen Auffahrten und Zugangswege sind für die Anlieferung freizuhalten.
- 5.2. Dem Auftraggeber obliegt die Einholung behördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse zur Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche (z.B. Sondernutzungserlaubnis) auf seine Kosten, soweit nichts anderes vereinbart wird. Ausschließlich der Auftraggeber ist für die Beachtung und Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen beim Einsatz des Mietgegenstandes und dessen Sicherung, Absicherung und auch Schutz vor Vandalismus verantwortlich.
- 5.3. Der Auftraggeber hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen.

- 5.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet insbesondere die nach der Straßenverkehrsordnung (StVO), den Unfallverhütungsvorschriften (UVV'en), sonstigen Arbeitssicherheitsbestimmungen und den kommunalen Satzungen vorgeschriebene Absicherung des Mietgegenstandes (z.B. Absperrung, Ausrüstung mit erforderlicher Beleuchtung) vorzunehmen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Er hat den verkehrssicheren Zustand des Mietgegenstandes auch während der Mietzeit zu kontrollieren.
- 5.5. Kommt der Auftraggeber diesen Verpflichtungen nicht nach, so hat er den Auftragnehmer von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die sich aus der Verletzung der Pflichten (z.B. einer unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstücks) ergeben können, freizustellen. Kann dem Auftragnehmer ein Mitverschulden zugerechnet werden, so mindert sich die zu leistende Freistellung entsprechend § 254 BGB.
- 5.6. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für den Zeitraum der Zurverfügungstellung eines Containers bzw. einer Miettoilette, den Auftragnehmer unverzüglich über Zustandsveränderungen/Schäden unter Angabe des Zeitpunktes und der Ursache des Schadensfalls sowie des Schadensumfangs zu informieren, insbesondere den Vollzug der Befüllung oder Beschädigungen durch Dritte. Schäden, die durch Einbruch, Diebstahl oder sonstiges Abhandenkommen oder durch Beschädigung am Einsatzort entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach Eintritt eines solchen Schadens Anzeige bei der Polizei zu erstatten und den Auftragnehmer hierüber in Kenntnis zu setzen.
- 5.7. Verletzt der Auftraggeber schuldhaft die vorgenannten Verpflichtungen, so haftet er gegenüber dem Auftragnehmer für den daraus entstehenden Schaden, insbesondere für Schäden am Fahrzeug und/oder am Mietgegenstand.

§ 6 Bereitstellung des Mietgegenstandes

- 6.1. Die Mietsache wird in ordnungsgemäßem betriebsbereitem Zustand mit allen zur Nutzung erforderlichen Informationen übergeben. Dies hat der Auftraggeber auf seine Kosten unverzüglich zu prüfen und bestätigt den Erhalt spätestens durch Ingebrauchnahme oder Verwendung. Jegliche Beanstandungen, auch nach Erhalt oder während der Mietzeit sind unverzüglich nach Erkennbarkeit zu erheben.
- 6.2. Der Mieter ist verpflichtet, zum vereinbarten Übernahmezeitpunkt sachkundiges und zur Entgegennahme beauftragtes Personal (mit Angaben zum Aufstellungsort und dessen bauseitiger Einmessung) zur Verfügung zu stellen.
- 6.3. Mit Zurverfügungstellung des Mietgegenstandes durch den Auftragnehmer geht die Gefahr für Verlust oder Beschädigung auf den Auftraggeber über.

§ 7 Beladung des Containers

Der Container darf nur bis zur Höhe des Bordrandes (Containerwände), nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichtes des Containers und nicht einseitig beladen werden. Für Schäden und Aufwendungen, die insbesondere durch Überbeladen des Containers, Beladung über das zulässige Höchstgewicht des Containers hinaus oder die einseitige Beladung des Containers entstehen, haftet der Auftraggeber.

§ 8 Befüllung des Containers

- 8.1. In den Container dürfen nur die bei Auftragserteilung genannten Abfälle eingefüllt werden. Die Befüllung des Containers mit gefährlichen Abfällen bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Als solche Abfälle gelten insbesondere die in der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) genannten gefährlichen Abfälle.
- 8.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Abfälle ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie den entsprechenden Rechtsverordnungen einzustufen und dies dem Auftragnehmer spätestens bei Abholung des Containers mitzuteilen sowie - die gegebenenfalls erforderlichen abfallrechtlichen Begleitpapiere (z.B. Entsorgungs-/ Verwertungsnachweis und Abfallbegleitschein) zur Verfügung zu stellen.
- 8.3. Der Auftraggeber ist für die richtige Einstufung des Abfalls allein verantwortlich und haftet für alle Schäden und Aufwendungen, die dem Auftragnehmer insbesondere infolge falscher Einstufung entstehen. Gleiches gilt für die nicht rechtzeitige Anzeige von Veränderungen der Beschaffenheit des Abfalls.
- 8.4. Werden die Container mit anderen als den vertragsgegenständlichen Abfällen befüllt, so hat der Auftraggeber für die dadurch entstehenden Schäden und Aufwendungen Ersatz zu leisten. Können diese Abfälle von der ursprünglich vorgesehenen Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage nicht angenommen werden, so übernimmt es der Auftragnehmer diese Abfälle im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zu einer anderen als die vorgesehene Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage zu verbringen. Kann das Einvernehmen nicht unverzüglich herbeigeführt werden, so ist der Auftragnehmer insbesondere berechtigt, entweder - den Abtransport dieser Abfälle zu verweigern, - die Abfälle bis zur Klärung der weiteren Vorgehensweise zwischen zu lagern oder - die Abfälle zu einer geeigneten Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage zu verbringen. Dies gilt entsprechend, wenn sich eine vertragswidrige Befüllung der Container erst später herausstellt oder die vereinbarte Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle nicht möglich ist. Der Auftragnehmer kann vom Auftraggeber wegen dieser Maßnahmen Ersatz der entstandenen Schäden und der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Das gilt auch für eine über den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch hinausgehende Verunreinigung, Verschmutzung oder Kontamination des Containers und/oder des Transportfahrzeugs.

§ 9 Instandhaltung und Servicearbeiten an Miettoiletten

- 9.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen und den Mietgegenstand nur entsprechend der Betriebsanleitung oder Hersteller- oder Auftragnehmervorgaben einzusetzen. Er hat auf seine Kosten für sach- und fachgerechte Unterhaltung, Wartung und Pflege Sorge zu tragen
- 9.2. Servicearbeiten an WC-Kabinen werden ausschließlich von vermietetseitigen FachserviceMitarbeitern, die vom Mieter zu beauftragen sind, einmal wöchentlich an einem Tag nach Wahl des Vermieters durchgeführt, soweit nicht kürzere Intervalle ausdrücklich schriftlich vereinbart sind. Wird bei einer Durchführung der Servicearbeiten festgestellt, dass Müll- /Fremdkörper aus dem Fäkalientank zu entfernen sind, ist der Mieter verpflichtet, den doppelten Reinigungspreis zu bezahlen. Der Mieter ist verpflichtet, einen Zugang zu den WC-Kabinen zu gewährleisten. LKWFahrzeugen muss es möglich sein, in einem Abstand von 5 Metern zu den WC-Kabinen heranfahren zu können bzw. ist der Mieter verpflichtet, die WC-Kabinen bis auf 5 Meter an das Servicefahrzeug heranzubringen. Diese Regelung gilt auch für die Abholung der WC-Kabinen. Ist jener Zugang nicht möglich, hat der Mieter keinen Anspruch auf die Erbringung der Serviceleistung zu einem späteren Zeitpunkt, ohne dass er hierfür die vereinbarten Kosten zu tragen hat. Im Falle der Vermietung von Toiletten mit Wassertank - nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden - wird als vertragliche Beschaffenheit vereinbart, dass das vermietetseits befüllte Wasser keine Trinkwasserqualität hat und eine Befüllung oder Nachfüllung ausschließlich auf Wunsch, Kosten und Risiko des Mieters erfolgt.

§ 10 Rücknahme von verkauften Big Bags

Durch die Josef Keller Containerdienst GmbH verkaufte BigBags können nur unter folgenden Bedingungen zurückgenommen werden:

- zum Zeitpunkt der Rückgabe muss die originale Kaufrechnung vorliegen,
- der Tag der Rückgabe liegt innerhalb eines Zeitraumes von 90 Tagen nach dem Kaufdatum,
- die BigBags müssen unbenutzt, unbeschädigt, sauber und gefaltet zurückgegeben werden.

§ 11 Abholung des Mietgegenstandes und Überschreitung der Mietzeit

- 11.1. Der Auftragnehmer holt den Mietgegenstand nur nach Aufforderung des Auftraggebers ab. Erfolgt die Aufforderung zur Abholung des Mietgegenstandes vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit, ist dennoch der vertragliche Mietzins zu zahlen. Erfolgt die Aufforderung zur Abholung erst nach Ablauf einer vereinbarten Mietzeit, so ist der Auftragnehmer berechtigt, für den über die vereinbarte Mietzeit hinaus bis zur Rückgabe des

Mietgegenstandes verstrichenen Zeitraum eine angemessene Vergütung und Ersatz entstandener Aufwendungen zu verlangen.

- 11.2. Die Abholung von angemietetem Zubehör durch den Auftragnehmer kann nur in dem angelieferten Container erfolgen. Ist der Container bereits bis zum Maximum befüllt (s. § 7), ist der Auftraggeber verpflichtet, das Zubehör eigenständig zu einer Niederlassung des Auftragnehmers zu verbringen und dort zurückzugeben oder eine gesonderte Abholung mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren. Der Auftragnehmer ist insofern berechtigt, dem Auftraggeber zusätzliche Kosten für die gesonderte Abholung des Zubehörs zu berechnen.
- 11.3. Bei Containern erfolgt die Berechnung der Miete über die vereinbarte Mietzeit hinaus anhand der Anzahl der überschrittenen Einzeltage bis einschließlich zum Abfuhrtag. Bei Miettoiletten wird als Miete über die vereinbarte Mietzeit hinaus je angefangene Woche der volle Wochenpreis berechnet.
- 11.4. Entstehen bei der Abholung des Containers aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, für den Auftragnehmer weitere Kosten, so sind diese vom Auftraggeber zu erstatten.

§ 12 Haftung und Versicherung

- 12.1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der Auftragnehmer bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 12.2. Auf Schadensersatz haftet der Auftraggeber – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
 - a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b. für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt,
 - c. für Schäden aus datenschutzrechtlichen Anspruchsgrundlagen, insbesondere aufgrund von Vorschriften der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung)
- 12.3. Die Haftung des Auftragnehmers für nicht rechtzeitige Bereitstellung und/oder Abholung des Containers ist ausgeschlossen bei höherer Gewalt, Streik und sonstigen unvermeidbaren Ereignissen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat. In allen anderen Fällen nicht rechtzeitiger Bereitstellung und/oder Abholung des Containers ist die Haftung des Auftragnehmers begrenzt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Diese Begrenzung entfällt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 12.4. Die sich aus den vorstehenden Regelungen ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden der Auftragnehmer nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit der Auftraggeber einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie übernommen haben.
- 12.5. Bei Verlust oder Beschädigung des Beförderungsgutes ist die Haftung des Auftragnehmers nach diesen Vorschriften begrenzt auf 2 Sonderziehungsrechte (SZR) je Kilogramm des beschädigten oder in Verlust gegangenen Gutes.
- 12.6. Für Schäden am Container sowie am Sicherungsmaterial, die in der Zeit von der Bereitstellung bis zur Abholung entstehen, haftet der Auftraggeber, auch wenn die Ursache des Schadens nicht festgestellt werden kann. Gleiches gilt für das Abhandenkommen des Containers bzw. von Sicherungsmaterial in diesem Zeitrahmen.
- 12.7. Schadensersatzansprüche, die den frachtrechtlichen Teil des Vertrages betreffen, verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Abfälle. Bei Vorsatz und leichtfertigen Handeln, im Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre. Schadensersatzansprüche, die den mietrechtlichen Teil des Vertrages betreffen, verjähren nach 6 Monaten.
- 12.8. Die im Eigentum des Auftragnehmers oder eines von ihm beauftragten Dritten stehenden Gegenstände werden ohne besondere schriftliche Vereinbarung nicht vom Auftragnehmer versichert. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber zum Abschluss einer Versicherung gegen bestimmte Gefahren, insbesondere den Verlust oder die Beschädigung zu verpflichten. In einem solchen Fall ist der Auftraggeber verpflichtet, die Deckungszusage der Versicherungsgesellschaft dem Auftragnehmer vorzulegen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber eine über den Auftragnehmer geführte Versicherung anzudienen und den Abschluss zu verlangen als Bedingung für das Zustandekommen des Mietvertrages.

§ 13 Preise und Zahlungsbedingungen

- 13.1. Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung gelten die am Tage der Leistungserbringung gültigen Preise. Sie beinhalten lediglich die im Vertrag bezeichneten Leistungen des Auftragnehmers. Mehr- oder Sonderleistungen, die nicht vom Vertrag umfasst sind sowie im Leistungsverzeichnis aufgeführte Eventualpositionen oder Kosten für Leistungen Dritter werden separat in Rechnung gestellt, sofern sie nach Vertragsschluss durch den Auftraggeber veranlasst wurden oder gesetzlich vorgeschrieben sind, ebenso Auslagen bzw. Gebühren für behördliche Genehmigungen. Bei Ergänzung oder Veränderung der vertraglichen Bestandteile behält sich der Auftragnehmer das Recht zur Vornahme angemessener Preisanpassungen vor, die dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen sind. Innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Preisanpassung steht dem Auftraggeber das Recht zur Kündigung des Mietvertrages zu.
- 13.2. Wird die Leistung gewichtsbezogen abgerechnet, sind die auf einer geeichten Waage des Auftragnehmers oder eines Unterauftragnehmers festgestellten Gewichte für die Rechnungslegung maßgebend. Gewichtsabweichungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen berechtigen den Auftraggeber nicht zu Beanstandungen. Sofern das ermittelte Nettogewicht unterhalb der Mindestlast liegt, ist der Auftragnehmer berechtigt, unabhängig vom tatsächlichen Gewicht ein pauschales Entgelt geltend zu machen. Dies gilt auch dann, wenn die Waage nachweislich ein unzutreffendes Gewicht ermittelt.
- 13.3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Einzelfall vor Durchführung des Auftrags Vorauszahlung oder Kautions für etwaige Aufwendungen und Vergütungsansprüche zu fordern und seine Leistung bis zur Erbringung der Vorauszahlung/Kautions zu verweigern. Der Auftragnehmer ist ferner berechtigt, vom Auftrag zurücktreten, wenn die vereinbarte Vorauszahlung und/oder Kautions nicht rechtzeitig gestellt wird.
- 13.4. Alle Preise verstehen sich netto zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 13.5. Die Rechnungen des Auftragnehmers sind nach Erfüllung des Auftrages sofort zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 13.6. Zahlungsverzug tritt ein, ohne dass es einer Mahnung oder sonstigen Voraussetzung bedarf, spätestens 30 Tage nach Zugang der Rechnung, sofern der Verzug nicht nach Gesetz vorher eingetreten ist. Der Auftragnehmer darf im Falle des Verzuges Zinsen erheben, die sich nach § 288 BGB richten.
- 13.7. Ansprüche auf Standgeld, auf weitere Vergütungen und auf Ersatz sonstiger Aufwendungen, die bei der Durchführung des Vertrages entstanden sind, werden vom Auftragnehmer schriftlich geltend gemacht. Für den Verzug dieser Ansprüche gilt § 11 Absatz 3 dieser Vertragsbedingungen entsprechend.

13.8. Gegen Ansprüche aus einem Vertrag nach diesen Bedingungen und damit zusammenhängenden Forderungen aus unerlaubter Handlung und aus ungerechtfertigter Bereicherung darf nur mit fälligen, dem Grunde und der Höhe nach unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.

§ 14 Datenschutz

14.1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der DSGVO und der gesetzlichen Vorschriften.

14.2. Daten, die im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss und der Vertragsabwicklung erhoben und verarbeitet werden, dienen ausschließlich der Vertragsbegründung, der inhaltlichen Ausgestaltung, der Durchführung oder Abwicklung des Vertragsverhältnisses gemäß Artikel 6 Abs. 1 b DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Eine Weitergabe von persönlichen Daten (z.B. Name, Adresse, Telefonnummer) erfolgt nur an zuverlässige Dritte, die diese zur Auftragsdurchführung oder -abwicklung benötigen. Um Zahlungen zu ermöglichen, werden die dafür notwendigen Daten an das mit der Zahlung beauftragte Kreditinstitut und/oder den beauftragten Dienstleister, der die Zahlung abwickeln soll, weitergegeben. Die Verwendung personenbezogener Daten geschieht mithin nur im erforderlichen Umfang oder dann, wenn wir gesetzlich oder aufgrund gerichtlicher Entscheidung dazu verpflichtet sind.

14.3. Die personenbezogenen Daten des Auftraggebers werden nach Erreichung des Zwecks, für den die Daten erhoben wurden, nur solange gespeichert, bis dies nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere im Steuerrecht, nicht mehr erforderlich ist.

14.4. Der Auftraggeber hat gegen den Auftragnehmer einen Anspruch auf Information, ob personenbezogene Daten von ihm gespeichert und verarbeitet werden. Gegebenenfalls hat der Auftraggeber ein Recht auf Auskunft bezüglich der personenbezogenen Daten und der Auftraggeber hat zudem ein Recht darauf, die Informationen, die in Artikel 15 DSGVO genannt sind, vom Auftragnehmer zu erhalten.

14.5. Soweit Daten unrichtig und unvollständig erfasst sind, hat der Auftraggeber im Fall der Unrichtigkeit ein Recht auf Berichtigung und im Fall der Unvollständigkeit kann der Auftraggeber nach Artikel 16 DSGVO verlangen, dass die Daten vervollständigt werden.

14.6. Der Auftraggeber kann das Löschen der personenbezogenen Daten verlangen. Diesem Verlangen hat der Auftragnehmer unverzüglich nachzukommen, wenn einer der nachfolgenden Sachverhalte gegeben ist:

- a. die personenbezogenen Daten sind nicht mehr notwendig, weil der Zweck, für den sie erhoben oder verarbeitet wurden, erreicht ist,
- b. der Auftraggeber widerruft seine Einwilligung und eine andere Grundlage für die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nicht gegeben,
- c. die Daten des Auftraggebers wurden in nicht rechtmäßiger Weise erhoben und verarbeitet.

14.7. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Löschung der personenbezogenen Daten, soweit der Auftragnehmer diese zur Durchsetzung seiner vertraglichen Ansprüche benötigt.

14.8. Dem Auftraggeber steht ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu, wenn einer der nachstehenden Sachverhalte gegeben ist:

- a. die Richtigkeit der erhobenen Daten wird vom Auftraggeber bestritten,
- b. die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist gegenstandslos und der Auftraggeber verlangt anstelle der kompletten Löschung der Daten die Einschränkung der Nutzung,
- c. der Auftragnehmer benötigt die Daten nicht mehr, der Auftraggeber benötigt diese aber noch zur Durchsetzung seiner Rechtspositionen
- d. der Auftraggeber hat Widerspruch gegen die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten eingelegt und es steht noch nicht fest, ob der Widerspruch berechtigt war

14.9. Dem Auftraggeber steht das Recht zu, die ihn betreffenden personenbezogenen Daten, die von ihm übermittelt worden sind, in einem für ihn nachvollziehbaren Format zu erhalten und der Auftraggeber hat das Recht diese Daten dann einem anderen Verantwortlichen ohne Widerstand durch den Auftragnehmer zu übersenden. Dies gilt nur dann, wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung des Auftraggebers oder auf einem Vertrag beruht und die Verarbeitung der Daten beim Auftragnehmer im Rahmen eines automatisierten Verfahrens erfolgt.

14.10. Soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten aufgrund einer Einwilligung des Auftraggebers erfolgt, hat der Auftraggeber das Recht die Einwilligung jederzeit zu widerrufen.

14.11. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit sich bei Verstoß gegen Vorschriften aus der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) direkt an die Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu wenden. Das Wahrnehmen der vorstehenden Rechte aus der DSGVO ist für den Auftraggeber nicht mit Kosten verbunden.

14.12. Bei Verletzung von Datenschutzbestimmungen kann sich der Auftraggeber an den von uns benannten Datenschutzbeauftragten wenden. Dieser ist auf unserer Internetseite unter „Datenschutz“ zu finden.

14.13. Der Auftraggeber erklärt sich zum Zeitpunkt der Bestellung automatisch damit einverstanden, dass Dokumente die durch den Vorgang ausgelöst werden, wie z. B. Wiegescheine, Lieferscheine, Rechnungen, Fotos etc., vom Auftragnehmer ausschließlich per E-Mail zugesendet werden.

§ 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand auch für Scheck- und Wechselklagen unter Kaufleuten ist ausschließlich der Sitz des Auftragnehmers. Alle vom Auftragnehmer abgeschlossenen Verträge unterliegen dem deutschen Recht. Das gilt auch für ausländische Auftraggeber.

§ 16 Salvatorische Klausel

Bei Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestandteile bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen. Die Vertragsparteien sind in diesem Falle verpflichtet, bezüglich der unwirksamen Teile Regelungen zu treffen, die dem wirtschaftlich gewollten Ergebnis am nächsten kommen.